



## Stadt Heinsberg

### Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan

#### Nr. 85 „Grebber – Ilbertzstraße / Andreasstraße“

Nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bauordnung (BauONW) in den jeweiligen zum Satzungsbeschluss gültigen Fassungen und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der zur Offenlage gültigen Fassung.

## A Planungsrechtliche Festsetzungen

### 1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

#### Allgemeine Wohngebiete (WA) gem. § 4 BauNVO

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO in Allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässigen Anlagen

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen

im gesamten Geltungsbereich des Plangebiets nicht zulässig sind und nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.

### 2. Zulässige Zahl der Wohneinheiten gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

In den Allgemeinen Wohngebieten **WA 1, WA 2 und WA 3** sind maximal 2 Wohneinheiten pro Wohngebäude zulässig.

In dem Allgemeinen Wohngebiet **WA 4** ist 1 Wohneinheit pro Wohngebäude zulässig.

### 3. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

#### 3.1 Grundflächenzahl gem. § 19 Abs. 4 BauNVO

Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO darf die festgesetzte Grundflächenzahl in den Baugebieten **WA 1 – WA 6** durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche **maximal bis zu 25 %** überschritten werden.

### 3.2 Zahl der Vollgeschosse gem. § 20 Abs. 1 BauNVO

Als Vollgeschosse gelten Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.

Die für die Allgemeinen Wohngebiete WA 1 bis WA 6 zulässige Anzahl der Vollgeschosse ist den Festsetzungen der Planzeichnung zu entnehmen.

### 3.3 Höhe der baulichen Anlagen gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO

Die maximalen Höhen der baulichen Anlagen werden gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO folgendermaßen festgesetzt:

maximale Traufhöhe: TH = 6,50 m

maximal Firsthöhe  
für Gebäude mit Satteldächern,  
Walmdächern und Zeltdächern: FH = 10,50 m

maximale Gesamtgebäudehöhe  
für I-geschossige Gebäude mit  
Flachdächern + Staffelgeschoss: GH<sub>F+S</sub> = 7,00 m

maximale Gesamtgebäudehöhe  
für II-geschossige Gebäude mit Flachdächern: GH<sub>F</sub> = 7,00 m

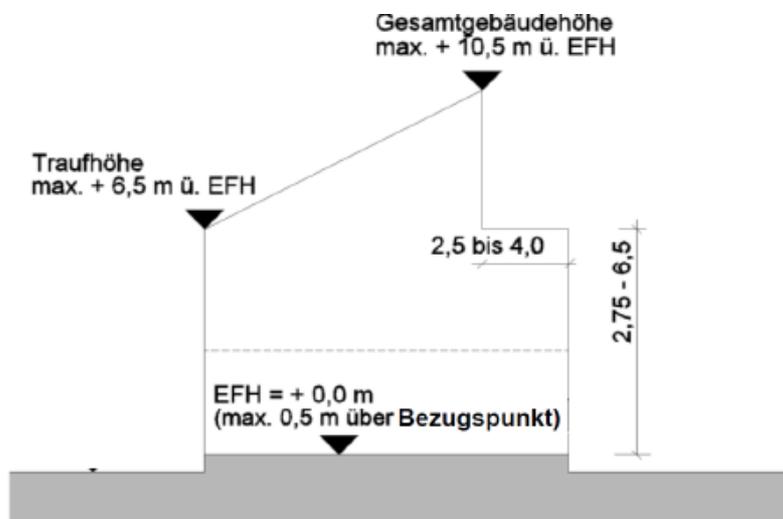
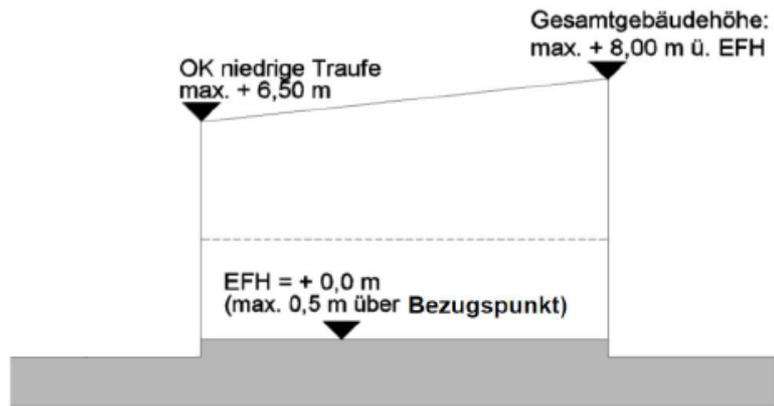
maximale Gesamtgebäudehöhe  
für II-geschossige Gebäude mit  
Flachdächern + Staffelgeschoss und  
III-geschossige Gebäude mit Flachdach: GH<sub>F+S</sub> = 10,00 m

Die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen für Gebäude mit Flachdächern dürfen für technische Aufbauten und Aufbauten von Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie um maximal 1,50 m überschritten werden.

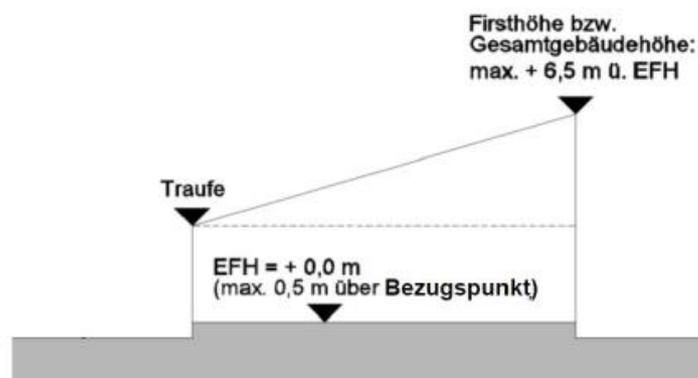
Bei einer **Pulldachausbildung bei II-geschossigen Gebäuden** darf die niedrigere Traufe eine Höhe von 6,50 m und die gesamte Gebäudehöhe 10,50 m nicht überschreiten. Gebäudewände mit einer Höhe über 8,00 m müssen in einer Höhe zwischen 2,75 m und 6,50 m um mindestens 2,50 m bis höchstens 4 m in Richtung niedriger Traufe zurückspringen.

Bei einer **Pulldachausbildung bei I-geschossigen Gebäuden** darf die höhere Traufe eine First- bzw. Gesamtgebäudehöhe von 6,50 m nicht überschreiten.

**Mögliche Pultdachausbildungen bei II-geschossigen Gebäuden:  
(Schemaskizze ohne Maßstab)**



**Mögliche Pultdachausbildung bei I-geschossigen Gebäuden:  
(Schemaskizze ohne Maßstab)**



Die Höhenangaben beziehen sich auf die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH). Die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) bezieht sich jeweils auf die Höhenlage des Schnittpunktes, der sich in der Verlängerung der Mittelachse des geplanten Gebäudes rechtwinklig zur Straßenbegrenzungslinie befindet. Dieser Schnittpunkt ist auf der Grundlage der im Bebauungsplan entlang der Straßenbegrenzungslinie zeichnerisch festgesetzten Höhenbezugspunkte für das jeweilige Gebäude eindeutig durch Interpolation ermittelbar.

Die Erdgeschossfußbodenhöhe der Wohngebäude und des Fertigfußbodens der Garagen muss mindestens 0,10 m und höchstens 0,50 m über diesem Höhenbezugspunkt liegen.

Die Traufhöhe (TH) ist das Maß zwischen der Oberkante Erdgeschossfertigfußboden (= EFH) der Gebäude und den äußeren Schnittlinien von Außenwänden und Dachhaut. Bei Pultdächern bezeichnet die Traufhöhe die Schnittlinie mit der niedrigeren Außenwand.

Die Firsthöhe (FH) ist das Maß zwischen der Oberkante Erdgeschossfertigfußboden (= EFH) und der Oberkante der obersten Dachbegrenzungskante.

Die Gebäudehöhe (GHF) ist das Maß zwischen der Oberkante Erdgeschossfertigfußboden (= EFH) und der Oberkante der obersten Dachbegrenzungskante inklusive Attika.

#### **4. Bestimmung der Geländeoberfläche** gem. § 9 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 4 BauO NW

Die Vorgärten, Stellplätze, Zufahrten und Hauszugänge sind auf die jeweilige angrenzende Endausbauhöhe der Straße, von der sie erschlossen werden, anzuheben. Seitlich an Verkehrsflächen angrenzende Freiflächen sind entsprechend höhenmäßig anzupassen. Die diesbezüglichen Höhenbezugspunkte sind entlang der Straßenbegrenzungslinien zeichnerisch festgesetzt.

Als Geländeoberfläche im Sinne des § 2 Abs. 4 BauO NW sind die entlang der Straßenbegrenzungslinie der das jeweilige Grundstück erschließenden Straßenverkehrsfläche zeichnerisch festgesetzten Höhenbezugspunkte heranzuziehen.

In den übrigen Bereichen ist das Gelände des jeweiligen Baugrundstückes unter Beachtung des § 6 BauO NRW (Abstandsflächen) an die angrenzenden Höhen der Nachbargrundstücke anzugleichen.

Eine Veränderung der Geländeoberfläche ist grundsätzlich nur auf dem eigenen Grundstück zulässig. Wird eine Abfangung des Geländes entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenze erforderlich, so ist diese in einer Tiefe von mindestens 1,50m naturnah als Böschung anzulegen und mit Gehölzen der Pflanzlisten 2 und / oder 3 zu bepflanzen.

## 5. **Bauweise** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Für das gesamte Plangebiet wird gemäß § 22 BauNVO eine offene Bauweise festgesetzt.

In den Baugebieten WA 1, WA 5 und WA 6 sind nur Einzelhäuser und in den Baugebieten WA 2 und WA 3 sind in Teilbereichen nur Einzelhäuser oder nur Doppelhäuser zulässig, die entsprechenden zeichnerischen Festsetzungen sind zu beachten. Im WA 4 sind nur Hausgruppen zulässig.

### **Zulässige Überschreitung der Baugrenze** gem. § 23 Abs. 3 BauNVO

In den nachfolgend bezeichneten Bereichen dürfen Baugrenzen der überbaubaren Flächen für eingeschossige Wintergärten und Terrassenüberdachungen um bis zu 3,0 m, mit einer zulässigen Gesamtfläche von maximal 21,0 m<sup>2</sup> überschritten werden:

- in den Baugebieten **WA 2 und WA 3** die hinteren, straßenabgewandten Baugrenzen.
- Im Baugebiet **WA 1** die hinteren, straßenabgewandten oder vorderen, straßenzugewandten Baugrenzen. Sollte dies aus Gründen der Lage des Baufensters oder des Grundstückszuschnittes nicht möglich sein, eine der seitlichen Baugrenzen.

Die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen sowie die zulässigen Grundflächenzahlen (GRZ) sind zu beachten.

## 6. **Garagen, Carports und Stellplätze** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; § 12 Abs. 6 BauNVO

- 6.1 Bei der Planung von Stellplätzen, Garagen und Carports sind die Bereiche in denen Ein- und Ausfahrten unzulässig sind, zu beachten. Auf Grünflächen und Bereichen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Gehölzen sind das Parken und das Überfahren nicht zulässig.
- 6.2 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA2 und WA 3 sind Garagen und Carports in den überbaubaren Flächen und den seitlichen Abstandsflächen zulässig. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 4, WA 5 und WA 6 sind Garagen und Carports unzulässig.
- 6.3 Garagen und Carports sind maximal 2,0 m hinter der rückwärtigen Baugrenze zulässig.
- 6.4 Der seitliche Abstand von Garagen und Carports und deren Zufahrten muss zu öffentlichen Verkehrsflächen mindestens 2,00 m betragen und ist zu bepflanzen.
- 6.5 Die Garagen- und Carportzufahrten sind mit einer Mindestlänge von 5,00 m herzustellen.
- 6.6 Der seitliche Abstand von Stellplätzen zu allen Verkehrsflächen beträgt mindestens 1,00 m und ist zu bepflanzen.

- 6.7 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA2 und WA 3 sind Stellplätze in den überbaubaren Flächen und den seitlichen Abstandsflächen zulässig. Ausnahmsweise sind Stellplätze in den Vorgartenbereichen zulässig.  
In den Allgemeinen Wohngebieten WA 4, WA 5 und WA 6 sind Stellplätze nur in den überbaubaren Flächen und in den mit „St“ gekennzeichneten Bereichen zulässig.
- 6.8 Für eine 2. Wohneinheit (WA 1 – WA 3) sind Stellplätze in einer maximalen Breite von 2,50 m und einer Tiefe von 5,00 m - unter Beachtung von 6.1 + 6.6 - zulässig.
- 6.9 Bezugshöhe der Garagen  
Bezüglich der Errichtung von Garagen unmittelbar an der Grundstücksgrenze gemäß § 6 Abs. 8 BauONW, gelten die Festsetzungen unter 3.3. entsprechend.

## **7. Nebenanlagen** gem. § 9 Abs 1 Nr. 4 BauGB; § 14 BauNVO

- 7.1 Nebenanlagen wie Gartenlauben, Geräteschuppen, Gewächshäuser, Fahrradabstellanlagen mit mehr als 16 m<sup>2</sup> Grundfläche, Schwimmbecken, Schwimmhallen mit mehr als 20 m<sup>2</sup> Grundfläche und Anlagen für die Kleintierhaltung mit mehr als 6 m<sup>2</sup> Grundfläche sind außerhalb der überbaubaren Flächen und in den Vorgärten nicht zulässig.
- 7.2 Innerhalb des Vorgartens sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, ausgeschlossen. Ausgenommen sind Standorte für Abfallbehälter, wenn diese eingehaust bzw. eingegrünt werden (z.B. Hecke, Berankung) und ein Mindestabstand zur Verkehrsfläche von mindestens 2,00 m eingehalten wird.
- 7.3 Unterbringung haustechnischer Anlagen außerhalb von Gebäuden:  
Die Aufstellung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken ist innerhalb des Vorgartens zulässig, wenn ein Mindestabstand zur Verkehrsfläche von mindestens 2,00 m eingehalten wird. Weitere Hinweise zu haustechnischen Anlagen siehe unter Punkt C, Hinweise, Nr.19
- 7.4 Die der Versorgung des Baugebietes dienenden Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO bleiben als Ausnahme zulässig.

## **8. Verkehrsflächen** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Die zur Herstellung der Straßen notwendigen Abgrabungen, Aufschüttungen oder Stützmauern sind auf den angrenzenden Privatgrundstücken zu dulden.

## **9. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte** gem. § 9 (1) Nr. 21

Für die mit **GFL 1** gekennzeichnete Fläche wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger festgesetzt.

Für die mit **GFL 2** gekennzeichnete Fläche wird ein Geh-, und Fahrrecht zugunsten der Stadt Heinsberg festgesetzt.

## 10. Immissionsschutz gem. 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB

Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße  $R'_{w,ges}$  der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach folgender Gleichung gemäß DIN 4109-1: 2018-01, Ziffer 7.1:

$$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$$

### Dabei ist:

$K_{Raumart} = 25 \text{ dB}$  für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;

$K_{Raumart} = 30 \text{ dB}$  für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches;

$K_{Raumart} = 35 \text{ dB}$  für Büroräume und Ähnliches;

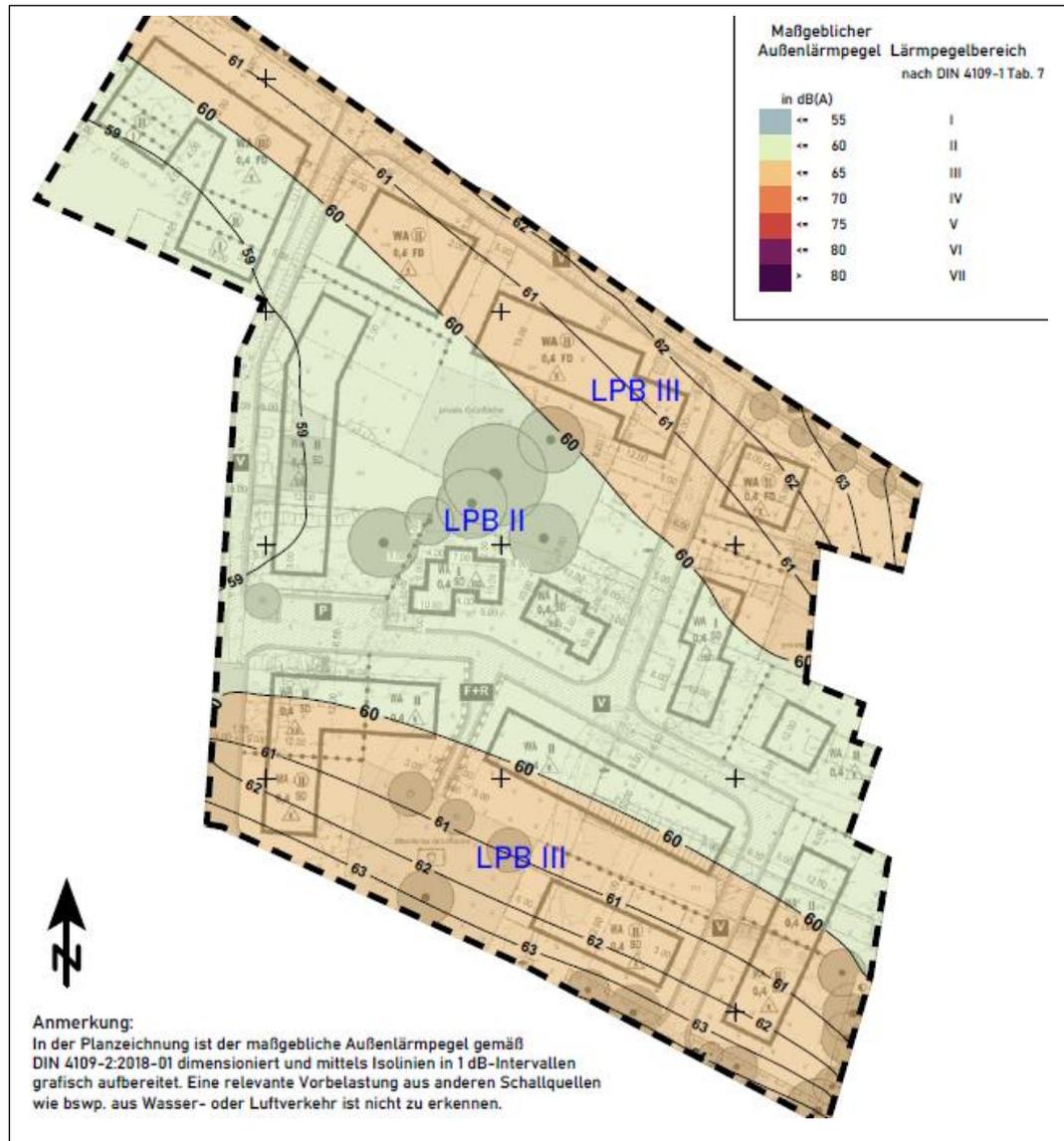
$L_a$  = der Maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-2:2018-01, 4.4.5

### Mindestens einzuhalten sind:

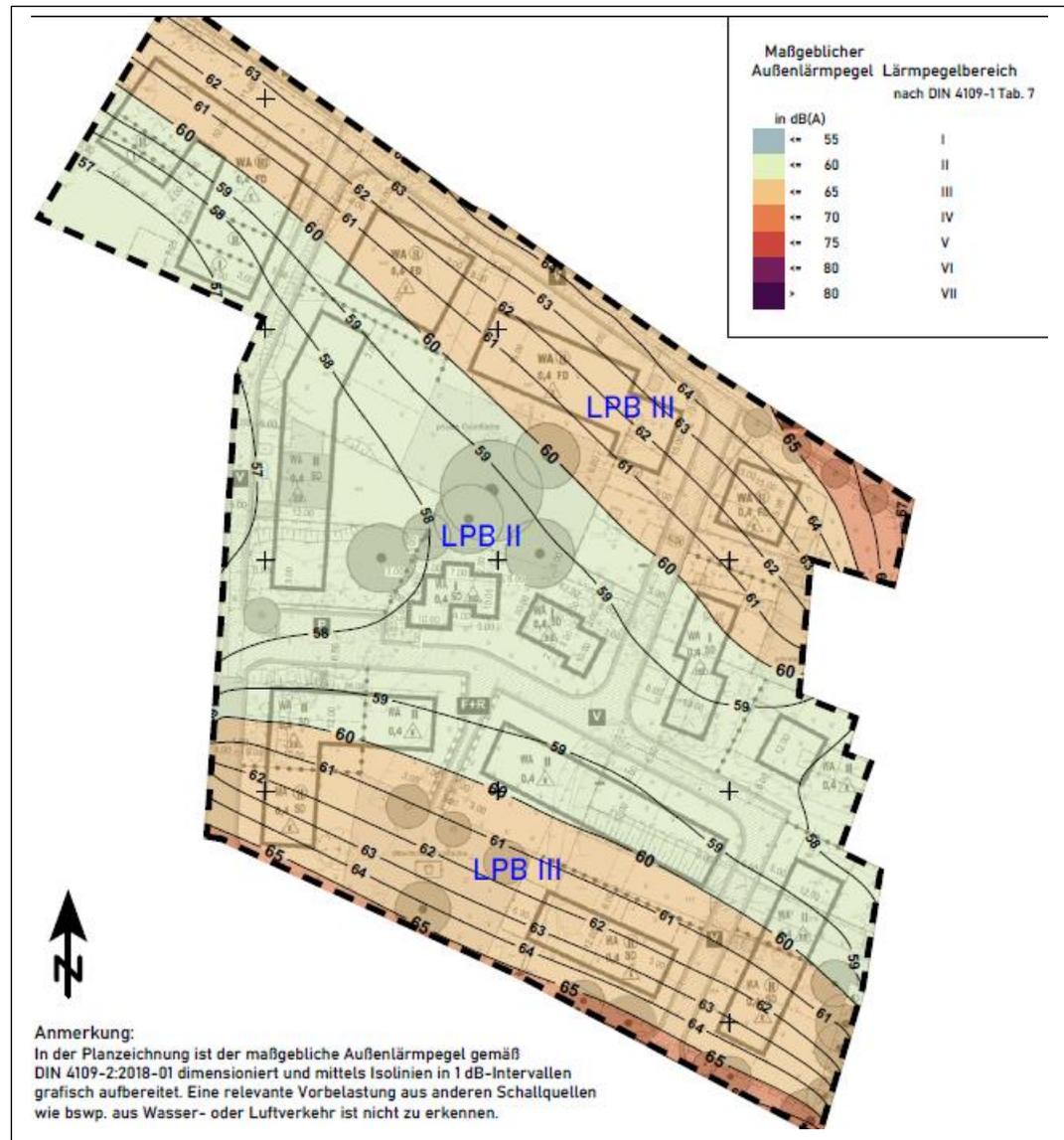
$R'_{w,ges} = 35 \text{ dB}$  für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;

$R'_{w,ges} = 30 \text{ dB}$  für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume u. Ähnliches.

Die maßgeblichen Außenlärmpegel  $L_a$  nach DIN 4109-2 sind den nachfolgenden Karten zu entnehmen:



Maßgeblicher Außenlärmpegel nach DIN 4109, **Tagpegel**  $L_{r,T} + 3$  dB nach Abschnitt 4.4.5 der DIN 4109-2:2018-01 (Schallschutz im Hochbau)



Maßgeblicher Außenlärmpegel nach DIN 4109 zum Schutz des Nachtschlafes, **Nachtpegel**  $L_{r,N} + 10 + 3$  dB nach Abschnitt 4.4.5 der DIN 4109-2:2018-01 (Schallschutz im Hochbau)

Auf den zugehörigen, dem Bebauungsplan als Anlage beigefügten schallimmissionstechnischen Fachbeitrag nach DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) des Ingenieurbüros IBK – Schallimmissionsschutz vom 16.11.2022 wird verwiesen.

## 11. Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

### 11.1 Bauzeitenregelung

Zum Schutz von Vogelbruten dürfen Rodungs- und Bodenarbeiten nur von September bis Februar begonnen werden. Sofern dies nicht möglich ist, ist vor Beginn der Arbeiten eine Untersuchung zum Ausschluss laufender Vogelbruten

vorzunehmen. Die Bäume im Nordwesten des Plangebietes (Flurstück 93) sind vor Beginn der Rodungen auf Lebensstätten zu untersuchen. Insbesondere starke Bäume (Zuckerahorn, starke Weide und starke Rotbuche) müssen vor Rodung und Kleinschnitt auf unentdeckte Höhlungen und rufende Tiere abgesucht werden. Beim Zuschneiden ist auf Höhlungen und Tiere zu achten.

#### 11.2 Schutz gefundener Vogelbruten und von Fledermäusen

Im Falle des Fundes von Vogelbruten oder Fledermäusen sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und der Kreis Heinsberg (Untere Naturschutzbehörde) sowie zur Bergung ein Fachmann zu verständigen. Soweit erforderlich, sind verletzte Tiere zu pflegen und anschließend auszuwildern.

#### 11.3 Ersatz-Lebensstätten

Als Ersatz für verloren gehende Quartiere von Fledermäusen sind mindestens fünf hochwertige Fledermauskästen an geeigneter Stelle durch eine fledermauskundlich versierte Fachkraft zu installieren. Höhlenkästen sind mindestens alle zwei Jahre zu reinigen, bei allen Kästen sind spätestens alle 5 Jahre Zustand und Funktionalität zu kontrollieren.

Wird bei Rodungen ein Winterquartier von Fledermäusen gefunden, sind mindestens zwei als Winterquartier geeignete Kästen aufzuhängen.

Im Falle des Fundes und der Zerstörung von Lebensstätten planungsrelevanter Vogelarten sind diese in ausreichender Zahl und Qualität zu ersetzen.

#### 11.4 Beleuchtung

Bei der Beleuchtung der Baustellen (insbesondere im Sommerhalbjahr), sowie bei der Straßenbeleuchtung, ist auf helle, weiße Lampen mit hohem UV-Anteil zu verzichten. Es sind Lampen mit tierfreundlichem Spektrum zu verwenden. Eine weitreichende, horizontale Abstrahlung ist zu vermeiden.

#### 11.5 Tierfallen

Im Rahmen der Bebauung und Erschließung sind Tierfallen wie Gullys, Kellerschächte, Fallrohre, offene Behälter usw. zu entschärfen (z.B. durch Abdeckung mit feinen Gittern).

#### 11.6 Große Glasfronten

Große Glasfronten sind in einer für Vögel sichtbaren und nicht spiegelnden Weise auszuführen. Großflächige Fensterflächen können als tödliche Fallen für Vögel wirken, da diese von Vögeln kaum wahrgenommen werden. Nachfolgende Maßnahmen helfen, Anflüge an Glasfronten zu vermeiden:

- Stark die Umgebung spiegelnde Glasflächen sind zu vermeiden, da Vögel sonst in sich spiegelnde Bäume oder Büsche fliegen wollen.
- Durchsicht durch räumlich gegenüberliegende Fenster oder Eckfenster ist zu vermeiden, da Vögel die Räume sonst durchfliegen wollen.
- Glasflächen von mehr als 3 m<sup>2</sup> Größe sind optisch zu unterteilen. Alternativ kann Vogelschutzglas verwendet werden, dass für Menschen unsichtbare UV-Markierungen enthält (aufgedruckt oder integriert).

### 11.7 Einbau von Nisthilfen

An jedem Gebäude sind an geeigneter Stelle drei künstliche Nisthilfen für gebäudebewohnende Vögel (z.B. Mehlschwalbe, Mauersegler, Haussperling, etc.) oder drei künstliche Quartiere für Fledermäuse anzubringen oder direkt in die Fassade einzubauen. Wartungsfreie Modelle werden empfohlen.

### 11.8 Einfriedungen

Einfriedungen sind in Bodennähe für Kleintiere durchlässig zu halten. Die Festsetzungen unter Punkt 16. sind zu beachten.

## 12. Festsetzungen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Die nicht überbauten Flächen gem. § 8 Abs. 1 BauO NW sind gärtnerisch und begrünt zu gestalten. Hierfür werden Pflanzen der Pflanzlisten 1-4 empfohlen. Sämtliche Anpflanzungen sind fachgerecht herzustellen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Pflanzen sind zu ersetzen. Bei Pflanzungen sind die nachbarrechtlichen Grenzabstände gem. NachbG NRW zu berücksichtigen. Schotter- und Kiesflächen (o.ä.) dürfen einen Flächenanteil von 10% im Garten und von 20% im Vorgarten (s.u.) nicht überschreiten. Kunstrasenflächen sind unzulässig.

### 12.1 Vorgärten

Definition: Ein Vorgarten ist die Fläche zwischen der Straßenbegrenzungslinie der das Baugrundstück erschließenden Straße (öffentliche Verkehrsfläche bzw. öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung) und der vorderen Bauflucht in der kompletten Breite des Baugrundstücks.

Eine Vollversiegelung der Vorgärten ist nicht zugelassen. Schotter und Kiesflächen dürfen einen Flächenanteil von 20% des Vorgartens nicht überschreiten. Schotter und Kies dürfen jedoch im Vorgarten als Mulchmaterial einer flächigen Bepflanzung mit Bodendeckern eingesetzt werden. Eine vollständige Bodenbedeckung muss abzusehen sein. Das Setzen einzelner Pflanzen in einem Schotter- oder Kiesbeet ist nicht ausreichend. Mindestens 30% der Vorgartenflächen sind zu begrünen bzw. zu bepflanzen. Das Einbringen von Folien und Vliesmaterialien zur Bodenabdichtung ist unzulässig.

### 12.2 Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern auf den Baugrundstücken

In den Baugebieten **WA 1, WA 2, WA 3, WA 5 und WA 6** ist auf jedem Baugrundstück je begonnene 250m<sup>2</sup> Grundstücksfläche, mindestens ein Baum der Pflanzliste 1 als Hochstamm und mindestens zwei Gehölze der Pflanzliste 2 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Im Baugebiet **WA 4** ist auf jedem Baugrundstück je begonnene 200 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche, mindestens ein Baum der Pflanzliste 1 als Hochstamm oder mindestens ein Gehölz der Pflanzliste 2 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Standort- und Sortenauswahl sind auf die Platzverhältnisse abzustimmen.

### 12.3 Schnitthecken

Bei der Anpflanzung von Schnitthecken auf den privaten Baugrundstücken sowie im Bereich der in der Planzeichnung bezeichneten Flächen zum Anpflanzen von Schnitthecken sind Gehölze der Pflanzliste 3 zu verwenden. Dabei sind 4 Pflanzen pro laufenden Meter zu pflanzen und in einer Höhe von 1,00 m bis maximal 1,80 m dauerhaft zu erhalten. Abgängige Pflanzen sind gleichartig zu ersetzen.

### 12.4 Kinderspielplatz

Auf der in der Planzeichnung festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz sind im Rahmen der Gestaltung des Spielplatzes mindestens 4 Bäume der Pflanzliste 1 und / oder Pflanzliste 4 sowie weitere Gehölze der Pflanzliste 2 und / oder Pflanzliste 3 anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

### 12.5 Straßenbäume

Die Standorte der im öffentlichen Straßenraum zu pflanzenden Bäume sind den zeichnerischen Festsetzungen der Plandarstellung zu entnehmen. Es sind Bäume der Pflanzliste 4 anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

### 12.6 Stellplatzanlagen

Private Sammel-Stellplatzanlagen sind durch Schnitthecken entsprechend Punkt 11.3 einzufassen und durch Baumpflanzungen zu gliedern. Es sind Bäume und Gehölze der Pflanzlisten 1, 3 und 4 zu verwenden und dauerhaft zu erhalten.

## 13. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB i.V.m. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

Zum Schutz der festgesetzten zu erhaltenden Bäume (siehe Planzeichnung) sind in den gekennzeichneten Schutzbereichen (Kronenradius + 1,50m) ober- und unterirdische Teile der Bäume zu erhalten. Krone, Stamm und Wurzeln der vorgenannten Bäume sind vor Schäden zu schützen. Zur Pflege und Verkehrssicherungspflicht erforderliche Schnittmaßnahmen sind ausschließlich von hierzu nachweislich ausgebildeten Fachleuten durchzuführen. Alle Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass die Bäume nicht beschädigt oder in anderer Weise beeinträchtigt werden. Bei Gebäuden ist zu beachten, dass diese trotz eines eventuellen Überwuchses der Bäume nicht beschädigt werden. Können Schäden an Bäumen oder an Gebäuden nicht vermieden werden, sind Maßnahmen in diesem Bereich unzulässig.

Im gekennzeichneten Schutzbereich ist es insbesondere verboten:

- Bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen
- Flächenversiegelnde Maßnahmen durchzuführen
- Bodenbearbeitungsmaßnahmen sowie Ausschachtungen in mehr als 5 cm Bodentiefe durchzuführen, sowie Boden oder Baustoffe auf- oder abzutragen
- Den Wasserhaushalt des Bodens verändern
- Tiere jeglicher Art zu halten
- Sonstige Gehölze einzubringen oder zu entfernen

- Auftausalze, Düngemittel oder sonstige chemische Mittel einschl. Unkrautbekämpfungsmittel anzuwenden
- Mit Fahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder diese dort abzustellen
- Lagerplätze jeglicher Art, auch für landw. Produkte oder Baustoffe, einzurichten oder zu unterhalten
- Feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände wegzuwerfen, abzuleiten, abzustellen oder zu lagern
- Feuer zu entfachen oder Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuwerfen

Hiervon ausgenommen sind Bereiche, die mit dem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht **GFL 1** (siehe hierzu die textlichen Festsetzungen unter Punkt 9) überlagert sind. In diesen sind alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der Versorgung erforderlich sind zulässig. Werden dabei Baumfällungen erforderlich, sind Ersatzpflanzungen möglichst ortsnahe durchzuführen.

## **B Örtliche Bauvorschriften**

*gem. § 89 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB;*

### **14. Gestaltung der Fassaden und Dächer**

- 14.1 Bei Doppelhäusern sind die Fassaden und Dächer beider Haushälften in Material, Farbe, Dachform, Firstrichtung sowie Dachneigung und -höhe einheitlich zu gestalten.
- 14.2 Im gesamten Wohngebiet sind ausschließlich nicht glänzende Dacheindeckungen zulässig. Flachdächer und Pultdächer sind extensiv zu begrünen.
- 14.3 Anlagen und Einrichtungen zur Nutzung solarer Energie sind im gesamten Gebiet zulässig.

### **15. Dachformen und Dachneigungen**

- 15.1 Pultdächer, Walm- und Zeltdächer:  
Pultdächer, Walm- und Zeltdächer sind ausschließlich in Baugebiet **WA2** zulässig. Pultdächer sind mit einer Dachneigung von 15 – 20 Grad zu errichten. Die textlichen Festsetzungen unter Punkt 3.3 und 14.5 sind zu beachten.
- 15.2 Satteldächer:  
Satteldächer sind in den Baugebieten **WA1, WA2, WA3 + WA4** zulässig. Sie sind im Baugebiet **WA 4** mit einer Dachneigung von 15 – 20 Grad zu errichten. Die textlichen Festsetzungen unter Punkt 3.3 sind zu beachten.
- 15.3 Flachdächer  
Flachdächer sind in den Baugebieten **WA 2, WA5 und WA 6** zulässig. Sie sind mit

einer Dachneigung von 2 bis 10 Grad zu errichten. Die textlichen Festsetzungen unter Punkt 3.3 und 14.5 sind zu beachten.

#### 15.4 Staffelgeschosse:

Gebäude mit Flachdach und Staffelgeschoss sind ausschließlich in den Baugebieten **WA 2**, **WA 5** und **WA 6** zulässig.

Bei Flachdächern im Baugebiet **WA 2** (hier sind gemäß der zeichnerischen Festsetzungen I-geschossige und II-geschossige Gebäude möglich) ist oberhalb des jeweiligen Vollgeschosses nur ein oberstes Geschoss als Staffelgeschoss zulässig, dass eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m über maximal drei Viertel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses hat und somit kein Vollgeschoss ist. Dabei ist ein solches Staffelgeschoss auf den straßenzugewandten Seiten um mindestens 1 m zurückzusetzen.

Bei Flachdächern der Wohngebiete **WA 5** und **WA 6** ist oberhalb des zweiten Vollgeschosses nur ein oberstes Geschoss als Staffelgeschoss zulässig, dass eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m über maximal drei Viertel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses hat und somit kein Vollgeschoss ist.

Im Allgemeinen Wohngebiet **WA 5** ist ein solches Staffelgeschoss auf der südlichen, bahnabgewandten Seite um mindestens 2 m zurückzusetzen.

Im Allgemeinen Wohngebiet **WA 6** ist bei Errichtung von III Vollgeschossen ein weiteres Staffelgeschoss als Nichtvollgeschoss nicht zulässig.

Die textlichen Festsetzungen unter Punkt 3.3 und 14.5 sind zu beachten.

#### 15.5 Dachbegrünung

Flachdächer und Pultdächer sind ausschließlich in Verbindung mit einer extensiven Dachbegrünung zulässig.

Der Substrataufbau muss bei Flachdächern von Garagen und Carports und sonstigen Nebengebäuden mindestens 5 cm, bei Pult- und Flachdächern von Hauptgebäuden mindestens 10 cm betragen. Die FLL-Richtlinien für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen sind zu beachten.

## 16. Dachaufbauten und Dacheinschnitte

16.1 Die Gesamtlänge aller Dachaufbauten bzw. Dacheinschnitte einer Gebäudeseite darf maximal die Hälfte der zugehörigen Fassadenlänge betragen.

Dachaufbauten müssen zum Giebel bzw. untereinander einen Mindestabstand von 1,25 m einhalten. Dachaufbauten sind grundsätzlich nur in horizontaler Ebene zulässig und dürfen nicht in das obere Viertel der Dachhöhe reichen.

16.2 Zwerchhäuser sind zulässig, wenn ihre Breite ein Drittel der zugehörigen Fassadenlänge nicht überschreitet. Ihre Firste dürfen nicht in das obere Viertel des Hauptdaches reichen.

## 17. Einfriedungen

- 17.1 Straßenseitige und seitliche Einfriedungen im Vorgartenbereich dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten und sind nur in Form von Hecken (siehe Pflanzliste 2 und 3) zulässig. Zäune sind nur in Kombination mit Hecken zulässig, wenn die Einfriedungen hausseitig / die Hecken straßenseitig angeordnet werden. Die Festsetzungen unter Punkt 10.8 sind zu beachten.
- 17.2 Straßenseitige Einfriedungen bis zu 1,80 m Höhe sind zulässig, wenn der Garten als Haus- oder Nutzgarten in mehr als 5,00 m Länge / Breite an die Verkehrsfläche grenzt. Die vorgenannten Einfriedungen sind nur in Form von Hecken (siehe Pflanzlisten 2 und 3), mit Kletter- bzw. Rankpflanzen (siehe Pflanzliste 5) durchgängig begrüntem Zäunen (Öffnungsanteil mindestens 80 %) oder mit Kletter- bzw. Rankpflanzen (siehe Pflanzliste 5) durchgängig begrüntem Holzsischtelementen zulässig, dabei sind die Holzsischtelemente hausseitig und die Kletter- bzw. Rankpflanzen straßenseitig anzuordnen. Eine Kombination von Hecken mit Zäunen oder Hecken mit Holzsischtelementen ist zulässig, wenn die Einfriedungen hausseitig / die Hecken straßenseitig angeordnet werden. Die Festsetzungen unter Punkt 10.8 sind zu beachten.
- 17.3 Einfriedungen in den übrigen Bereichen zwischen 1,00 m und bis zu 1,80 m Höhe sind nur in Form von Hecken (siehe Pflanzlisten 2 und 3) mit Kletter- bzw. Rankpflanzen (siehe Pflanzliste 5) durchgängig begrüntem Zäunen (Öffnungsanteil mindestens 80 %) oder mit Kletter- bzw. Rankpflanzen (siehe Pflanzliste 5) durchgängig begrüntem Holzsischtelementen zulässig. Eine Kombination von Hecken mit Zäunen oder Hecken mit Holzsischtelementen ist zulässig. Die Festsetzungen unter Punkt 10.8 sind zu beachten.

## 18. Stellplätze

Für jede Wohneinheit des **WA 1, WA 2 und WA 3** sind mindestens 2 unabhängig nutzbare Stellplätze nachzuweisen. Hierbei sind die Regelungen unter Nr. 6 der Textlichen Festsetzungen zu beachten. Eine Doppelhaushälfte gilt jeweils als ein Wohngebäude.

Für jede Wohneinheit des **WA 4** ist mindestens 1 Stellplatz nachzuweisen. Hierbei sind die Regelungen unter Nr. 6 der Textlichen Festsetzungen zu beachten.

Für jede Wohneinheit des **WA 5** sind mindestens 1,5 Stellplätze nachzuweisen.

Die Zufahrten zu Garagen / Carports werden nicht als unabhängig nutzbare Stellplätze angerechnet.

Stellplätze sind in Rasengittersteinen, wasserdurchlässigem Pflaster mit mindestens 2 cm breiten Fugen, Schotterrassen oder wassergebundener Decke herzustellen. Eine Vollversiegelung ist nicht zugelassen.

Stellplätze für Fahrzeuge schwerbehinderter Menschen können davon abweichend in Gänze befestigt (zum Beispiel mit einer durchgehenden, flächigen Pflasterung) hergestellt werden.

Die Festsetzungen unter Punkt 11.6 sind zu beachten.

## **C Hinweise**

### **19. Starkregen**

Jeder Grundstückseigentümer sollte sich durch geeignete Vorkehrungen auf mögliche Starkregenereignisse vorbereiten: Befestigte Flächen sollten nicht mit Gefälle zum Haus gelegt werden, Kanaleinläufe sollten regelmäßig kontrolliert und gesäubert werden, Schwellen an Kellerfenster, Lichtschächten und Hauszugängen sollten eingebaut werden.

### **20. Lärmschutz bei haustechnischen Anlagen**

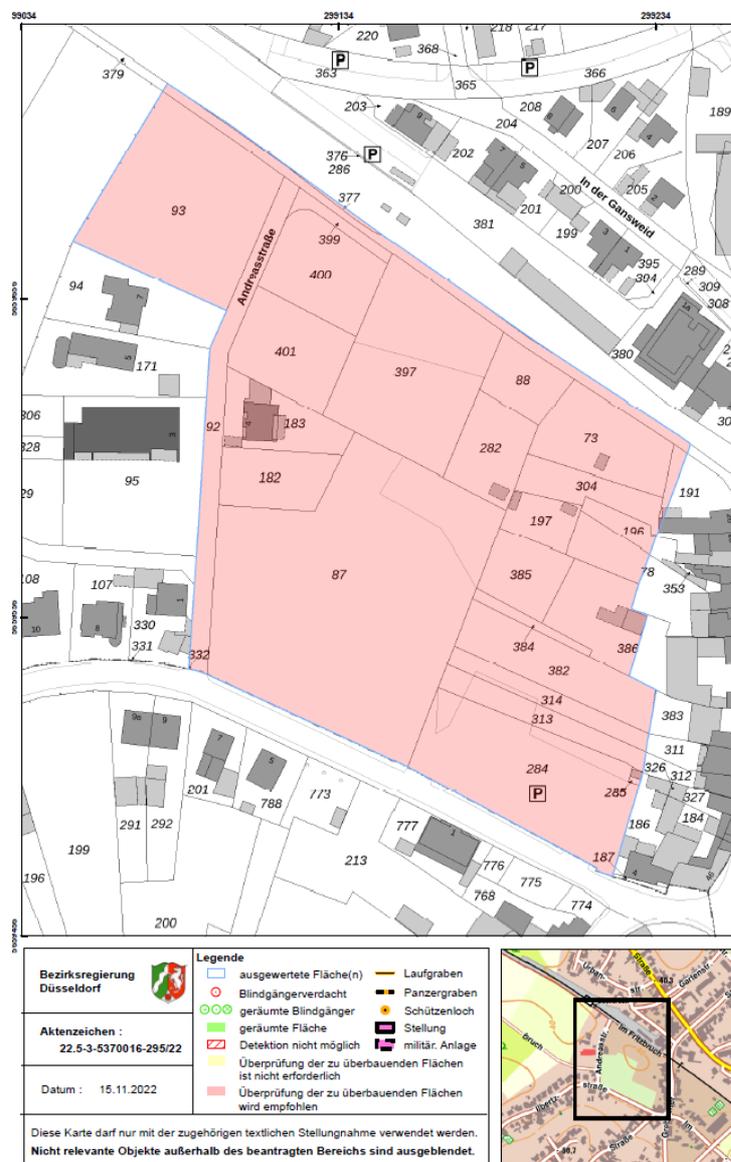
Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz-LAI ([www.lai-immissionsschutz.de](http://www.lai-immissionsschutz.de)) zu erfolgen.

Soweit möglich sollten aus Immissionsschutzgründen Luftwärmepumpen innerhalb von Gebäuden aufgestellt werden.

### **21. Kampfmittelbeseitigung**

Es ist nicht auszuschließen, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Erdarbeiten sind mit besonderer Vorsicht auszuführen - insbesondere in den in der Karte rot schraffierten Bereichen in denen keine Detektion möglich war. Beim Auffinden von Bombenblindgängern / Kampfmitteln sind die Erd- / Bauarbeiten aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und die nächste Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleppen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

Eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der folgenden Karte wird empfohlen:



## 22. Bodendenkmäler

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

## 23. Erdbebenzone

Das hier relevante Plangebiet als Ortsteil in der Gemarkung Oberbruch ist nach der „Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland - Nordrhein-Westfalen, 1 : 350.000 (Karte zu DIN 4149)“ der Erdbebenzone **2** in geologischer Untergrundklasse **S** zuzuordnen.

## 24. Baugrund

Das Plangebiet liegt in einem Auebereich.

Baugrundverhältnisse: Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 "Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen", und der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Ferner wird auf das "orientierende Baugrund und Altlastengutachten" des Ingenieurbüros HYDR.O vom 02.06.2023 verwiesen.

Grundsätzlich wird im Hinblick auf die Verwertung bzw. Entsorgung von im Rahmen von Erdarbeiten anfallendem Bodenaushub im Zuge der Erschließungsmaßnahme bzw. der einzelnen Bauvorhaben jeweils eine repräsentative Beprobung im Vorfeld oder am zwischengelagerten Haufwerk empfohlen, um der Annahme- bzw. Entsorgungsstelle eine aktuelle Deklarationsanalytik vorlegen zu können.

Grundwasserverhältnisse: Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 "Abdichtung von Bauwerken", der DIN 18533 "Abdichtung von erdberührten Bauteilen" und gegebenenfalls der DIN 18535 "Abdichtung von Behältern und Becken" zu beachten. Weitere Informationen über die derzeitigen und zukünftig zu erwartenden Grundwasserverhältnisse kann der Erftverband in Bergheim geben ([www.erftverband.de](http://www.erftverband.de)).

Ferner wird auf das "orientierende Baugrundgutachten" des Ingenieurbüros HYDR.O vom 02.06.2023 verwiesen.

Das Plangebiet liegt in Erdbebenzone 2, Untergrundklasse S und Bodenklasse C.

## 25. Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen

Es sind die Bestimmungen der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ und die Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ (RAS-LP4) in den jeweiligen gültigen Fassungen unbedingt zu beachten.

## 26. Bodenschutz / Verwendung von Recyclingbaustoffen

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Zur Minderung und Vermeidung von Eingriffen sind nachfolgende Maßnahmen einzuhalten:

- 26.1 Zur Vermeidung überflüssiger Bodenschäden ist Befahren, Baustoffablagerung etc. auf die zu überbauenden Flächen zu beschränken.
- 26.2 Der Oberboden ist abzuschleppen und getrennt vom übrigen Bodenaushub zu lagern. Der Boden ist nach Möglichkeit vor Ort wieder zu verwenden. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung. Es sind die Bestimmungen der DIN 18915 in den jeweiligen gültigen Fassungen unbedingt zu beachten.
- 26.3 Eine Kontamination von Boden und Wasser während des Baubetriebs ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden. Für den Bebauungsplan gilt, dass nach § 4 Abs. 1 BBodSchG in Verbindung mit § 7 BBodSchG sich jeder so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.
- 26.4 Für den Einsatz natürlicher Schüttgüter gilt im Bebauungsplan, dass sich nach § 4 Abs. 1 BBodSchG in Verbindung mit § 7 BBodSchG jeder so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.
- 26.5 Bodenverdichtungen und Gefügeschädigungen aufgrund von nasser Witterung sind zu vermeiden.
- 26.6 Im Falle einer Entledigung von Mutterboden/ Bodenaushub ist eine Analyse nach LAGA M 20 durchzuführen. Die Ergebnisse der Analyse sind dem Landrat des Kreises Heinsberg -Untere Bodenschutzbehörde- zukommen zu lassen.
- 26.7 Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat des Kreises Heinsberg - Untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

## 27. Versickerung von Niederschlagswasser

*gem. §51a Landeswassergesetz (LWG)*

Auf Grund des hohen Grundwasserspiegels in den versickerungsfähigen Terrassenkiesen scheidet eine Versickerung von Oberflächenwässern aus. Zu beachten ist; dass das zukünftige Baugebiet an das, in den umliegenden Straßen vorhandene Trennkanalisationsnetz angebunden wird, woraus sich ein entsprechender Anschluss- und Benutzungszwang ergibt.

## D Pflanzlisten

**Warnhinweis:** Einige der aufgeführten Pflanzen können für bestimmte Personengruppen problematisch (z.B. für Allergiker) oder gefährlich (z.B. Giftpflanzen für Kleinkinder) sein. Die Auswahl der Pflanzen ist daher immer auf die persönlichen Umstände abzustimmen. Gegebenenfalls sollte fachlicher Rat eingeholt werden.

Die jeweiligen Pflanzabstände zur Grundstücksgrenze gem. Nachbarschutzgesetz NRW (NachbG NRW) sind zu beachten.

### **Pflanzenliste 1: Bäume (als Hochstämme)**

Carpinus betulus (Hainbuche, schmalkronig)  
Carpinus betulus ‚Frans Fontaine‘ (Säulen-Hainbuche, sehr schmalkronig)  
Liquidambar styraciflua (Amberbaum)  
Malus sylvestris in Sorten (Zierapfel, schmalkronig)  
Prunus cerasifera ‚Nigra‘ (Blutpflaume, schmalkronig)  
Prunus cerasifera ‚Hollywood‘ (Essbare Blutpflaume, schmalkronig)  
Prunus uminenko (Zierkirsche, schmalkronig)  
Quercus robur ‚Fastigiata‘ (Säuleneiche, schmalkronig)  
Quercus frainetto (ungarische Eiche)  
Sorbus aucuparia var. Edulis, (Essbare Vogelbeere, schmalkronig)  
Obstbäume nach Wahl

### **Pflanzqualität:**

Hochstamm (d.h. Verzweigung darf erst ab 180cm Höhe beginnen), 2 x verpflanzt, mit oder ohne Ballen (je nach Art), Stammumfang mind. 10 – 12 cm, entsprechend den Qualitätsanforderungen des Bundes deutscher Baumschulen.

### **Pflanzenliste 2: Naturnahe Gehölze im bebauten Bereich**

Amelanchier spec. (Felsenbirne in Arten und Sorten)  
Aronia melanocarpa (Apfelbeere)  
Buddleia davidii (Schmetterlingsflieder)  
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)  
Corylus avellana (Haselnuß)  
Hedera helix ‚Arborescens‘ (Strauchefeu)  
Holodiscus discolor (Scheinspiere)  
Hydrangea macrophylla (Hortensie)  
Kolkwitzia amabilis (Perlmutterstrauch)  
Ligustrum vulgare (Liguster)

Philadelphus coronarius (Bauernjasmin)  
Ribes alpinum (Alpenbeere)  
Rosa spec., un- oder halbgefüllt (Wildrosen in Arten und Sorten)  
Spiraea spec. (Spiersträucher in Arten und Sorten)  
Syringa microphylla (Herbstflieder)  
Syringa vulgaris (Flieder)  
Taxus baccata (Eibe)  
Viburnum lantana (Schneeball)  
Weigela florida (Glockenstrauch)  
Obstgehölze nach Wahl

### **Pflanzenliste 3: Naturnahe Gehölze für Schnitthecken**

Carpinus betulus (Hainbuche)  
Cornus mas (Kornelkirsche)  
Crataegus monogyna (Weißdorn)  
Fagus sylvatica (Buche)  
Ligustrum vulgare (Liguster)  
Ligustrum vulgare Lodense (Zwergliguster)  
Philadelphus coronarius in Sorten (Pfeifenstrauch / Bauernjasmin)  
Ribes alpinum (Alpenbeere)  
Spiraea spec. in Arten und Sorten (Spire)

Pflanzqualität: Strauch / Heister 2 x verpflanzt, mit oder ohne Ballen (je nach Art), Höhe: 100 – 150 cm, entsprechend den Qualitätsanforderungen des Bundes deutscher Baumschulen.

### **Pflanzenliste 4: Straßenbäume (als Hochstämme)**

Acer campestre ‚Elsrijk‘ oder ‚Green Top‘ (Feldahorn)  
Carpinus betulus ‚Frans Fontaine‘ (Säulen-Hainbuche)  
Corylus colurna (Baumhasel)  
Fraxinus exelsior ‚Diversifolia‘ (Einblättrige Esche)  
Ginkgo biloba ‚Princeton Sentry‘, oder ‚Fastigiata Blagon‘ (Fächerblattbaum, für helle Lagen)  
Liquidambar styraciflua ‚Fastigiata‘ (Amberbaum)  
Ostrya carpinifolia (Gewöhnliche Hopfenbuche)  
Pyrus caucasica (Kaukasische Wildbirne)  
Tilia cordata ‚Rancho‘ (Winterlinde)

#### **Pflanzqualität:**

Hochstamm (d.h. Verzweigung darf erst ab 180cm Höhe beginnen), 2 x verpflanzt, mit oder ohne Ballen (je nach Art), Stammumfang mind. 18 – 20 cm, entsprechend den Qualitätsanforderungen des Bundes deutscher Baumschulen

**Pflanzenliste 5: Kletter- bzw. Rankpflanzen**

- Akebia in Arten und Sorten (Akebie)
- Aristolochia macrophylla (Amerikanische Pfeifenwinde)
- Clematis in Arten und Sorten (Waldrebe)
- Hedera Helix (Efeu)
- Hydrangea petiolaris (Kletterhortensie)
- Lonicera in Arten und Sorten (Geißblatt)
- Parthenocissus in Arten und Sorten (wilder Wein)
- Polygonum aubertii (Knöterich )
- Rosa- Hybriden (Kletterrosen)
- Wisteria sinensis (Blauregen)